Erläuterung der Entgeltbestimmungen und Preisanpassungen gem. der Fernwärmelieferverträge der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

(1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

Bei Wärmemengenpreisregelung (MP)

Der Anschlussnehmer vergütet für die Lieferung von Wärme einen variablen Wärmemengenpreis (MP), dessen Höhe sich jeweils quartalsweise nach folgender Formel bestimmt:

$$MP = 112{,}77 * \left(\frac{JLP}{39{,}25} + \frac{AP}{74{,}55} - 1 \right) \quad €/MWh$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

MP aktueller Wärmemengenpreis in €/MWh, zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

JLP aktueller Jahresleistungspreis in €/kW gemäß Ziffer (1) (**b**)

AP aktueller Wärmearbeitspreis in €/MWh gemäß Ziffer (1) (**c**)

Bei Leistungspreis-/Arbeitspreisregelung (LP/AP)

(b) Jahresleistungspreis

Es wird ein variabler Jahresleistungspreis (JLP) vereinbart, dessen Höhe sich jeweils zum 01.04. eines Jahres nach folgender Formel neu bestimmt:

$$JLP = 39{,}25 * \left(0{,}4 + 0{,}4 * \frac{L}{81{,}9} + 0{,}2 * \frac{I}{97{,}2}\right) \quad €/kW$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

JLP aktueller Jahresleistungspreis in €/kW zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

L aktueller Lohnindex gemäß nachfolgender Indikation:
Als Lohnindex L gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, Löhne und Gehälter, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Ziffer 1.1, Deutschland, „WZ Energieversorgung“, Männer und Frauen zusammen, als Jahresdurchschnitt des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Basis 2020=100).

81,9 Basislohnindex, Durchschnittswert für das Jahr 2011 (Basisjahr 2020=100)

I aktueller Investitionsgüterindex gemäß nachfolgender Indikation:
Als Investitionsgüterindex I gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, Preise, Deutschland, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandabsatz), veröffentlichte Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ als Jahresdurchschnitt des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Basis 2015=100).

97,2 Basisinvestitionsgüterindex, Durchschnittswert für das Jahr 2011 (Basisjahr 2015=100)

(c) Arbeitspreis

Der Anschlussnehmer vergütet für die Lieferung von Wärme einen variablen Arbeitspreis (AP), dessen Höhe sich jeweils quartalsweise nach folgender Formel bestimmt:

$$AP = 59{,}64 * \left(0{,}94 * \frac{G}{40{,}23} + 0{,}06 * \frac{S}{111{,}5}\right) + 14{,}91 * \left(\frac{F}{100{,}5}\right) \quad €/MWh$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP aktueller Wärmearbeitspreis in €/MWh, zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

G aktueller Erdgasbezugspreis in €/MWh_{Hs} (netto) inklusive Netzentgelte des Gasnetzbetreibers, Regel- und Ausgleichsenergieumlage -Marktgebiet Trading Hub Europe (THE)-, Ausgleichsentgelt für Mehr-und Mindermengen, Energiesteuer, Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

S aktueller Index „Elektrischer Strom“ gemäß nachfolgender Indikation:
Als Index „Elektrischer Strom“ gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Fachserie 17 Reihe 2 - Preise“ monatlich veröffentlichte Index für elektrischen Strom (lfd. Nr. 615) (Index der Erzeugerpreise, gewerbliche Produkte, Inlandsabsatz, Deutschland (Basis 2015=100) als Durchschnittswert von 6 Monaten mit einem time lag von 3 Monate.

111,5 Basisindex „Elektrischer Strom“, Durchschnittswert bei Wirksamwerden der Preisregelung (Basisjahr 2015=100)

F aktueller Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gemäß nachfolgender Indikation:
Als Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in „Fachserie 17, Reihe 2 - Preise“, monatlich veröffentlichte Index für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (lfd. Nr. 637) (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandabsatz, Deutschland (Basis 2015 = 100)), als Durchschnittswert von 6 Monaten mit einem time lag von 3 Monate.

100,5 Basisindex „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“, Durchschnittswert bei Wirksamwerden der Preisregelung (Basisjahr 2015=100)

(2) Das Wärmeentgelt nach Ziffer (1) versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(3) Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen geändert oder wirksam werden, die die Wärmeerzeugung oder die Belieferung des Anschlussnehmern verteuern (z. B. Energiesteuern, CO_2-Umlagen), ist Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH berechtigt, diese unmittelbar an den Anschlussnehmern weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH zu einer entsprechenden Weitergabe an den Anschlussnehmern verpflichtet.

(4) Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, steht der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH ein einseitiges Preisbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu.
Tritt eine solche Änderung der Grundlagen der Preisanpassungsformel ein, dass die Anwendung dieser Formel unmöglich wird (z.B. infolge des Fortfalls der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexwerte) wird der Lieferer die Anpassungsformel den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend neu definieren und mit dem Anschlussnehmer vereinbaren.

(5) Macht der Lieferer von der Möglichkeit einer Preisanpassung nicht oder nur zu einem Teil oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte auf eine Preisanpassung für die Folgezeit dadurch nicht beeinträchtigt.